

## Informationen zur Angehörigeneigenschaft gem. § 123 ASVG bzw. § 56 B-KUVG

Ein Anspruch auf Leistungen der Krankenversicherung besteht für die angeführten Angehörigen, wenn sie ihren **gewöhnlichen Aufenthalt im Inland** haben (gleichzusetzen sind Länder der EU, EWR und Länder mit bilateralen Abkommen) und **nicht** selbst krankenversichert sind oder einer Krankenfürsorgeeinrichtung angehören.

Darüber hinaus gibt es für die Mitversicherung von bestimmten Angehörigen noch **besondere Voraussetzungen**. Schließen Sie bitte dem Antrag die **erforderlichen Nachweise** bei.

Angehörige	Besondere Voraussetzungen	Erforderliche Nachweise
<b>Kinder, Wahlkinder</b>	<b>Keine</b> Mitversicherung nach Vollendung des 18. Lebensjahres siehe *)	Geburtsurkunde (nach Legitimierung); Bestätigung über Adoption bzw. Gerichtsbeschluss; evtl. Vaterschaftsnachweis
<b>Stiefkinder</b>	<b>Ständige Hausgemeinschaft mit der/dem Versicherten</b> Mitversicherung nach Vollendung des 18. Lebensjahres siehe *)	Geburtsurkunde, Heirats- bzw. Partnerschaftsurkunde und Nachweis der Hausgemeinschaft (mit Meldezettel etc.)
<b>Enkelkinder</b>	<b>Ständige Hausgemeinschaft mit der/dem Versicherten</b> Mitversicherung nach Vollendung des 18. Lebensjahres siehe *)	Nachweis der Hausgemeinschaft (mit Meldezettel etc.); Geburtsurkunde des Kindes sowie Geburtsurkunde jenes Elternteiles, welcher mit der/dem Ver- sicherten in direkter Linie verwandt ist
<b>Pflegekinder mit unentgeltlicher Verpflegung</b>	<b>Unentgeltliche Verpflegung (Versorgung)</b> Mitversicherung nach Vollendung des 18. Lebensjahres siehe *)	Geburtsurkunde, Bestätigung über die unentgeltliche Verpflegung (Versorgung)
<b>Pflegekinder mit behördlicher Bewilligung</b>	<b>Behördlich bewilligtes Pflegschaftsverhältnis</b> Mitversicherung nach Vollendung des 18. Lebensjahres siehe *)	Geburtsurkunde, Behördlich bewilligter Pflegetnachweis
<b>Pflegekinder bis zum 3. Grad verwandt oder verschwägert</b>	<b>Ständige Hausgemeinschaft mit der/dem Versicherten</b> Mitversicherung nach Vollendung des 18. Lebensjahres siehe *)	Nachweis über das Verwandtschafts- bzw. Verschwägerungsverhältnis (z.B. Urkunden), Nachweis der Haus- gemeinschaft (mit Meldezettel etc.)
<b>Ehegattin / Ehegatte bzw. eingetragene Partnerin / eingetragener Partner **)</b>	<b>Keine</b> ----- <b>Ausnahme:</b> von einer Mitversicherung als <b>Ehegattin/Ehegatte</b> bzw. <b>eingetragene Partnerin/eingetragener Partner</b> sind ausgeschlossen: - ÄrztInnen, NotarInnen, RechtsanwältInnen, selbständige ApothekerInnen, IngenieurInnen, PatentanwältInnen und WirtschaftstreuhänderInnen, bestimmte selbständig Erwerbstätige sowie PensionsbezieherInnen nach dem FSVG, GSVG und NVG oder aus dem Ausland - Personen, die im Ausland oder bei einer internationalen Organisation eine Tätigkeit ausüben, die im Inland versicherungspflichtig wäre bzw. daraus eine Pension oder einen Ruhegenuss beziehen	Heirats- bzw. Partnerschaftsurkunde
<b>Geschiedene Ehegattin/ Geschiedener Ehegatte bzw. Auflösung der eingetragenen Partnerschaft **)</b> (gilt nur nach dem B-KUVG - Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz)	<b>Frühere Ehegatten oder eingetragene Partner/Partnerinnen des/der Versicherten nach rechtskräftiger Scheidung, Nichtigklärung oder Aufhebung der Ehe bzw. Nichtigklärung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft für die Dauer eines Unterhaltsanspruches</b> <b>Ausnahme</b> von der Mitversicherung wie bei EhegattInnen bzw. eingetragenen PartnerInnen	rechtskräftiges Scheidungsurteil, Nachweis der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft, Unterhaltsvergleich (rechtskräftig)
<b>Eltern, Wahl-, Stief- und Pflegeeltern **)</b> (gilt nur nach dem B-KUVG - Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz)	Wenn sie mit dem Versicherten in <b>Hausgemeinschaft leben</b> und von diesem <b>überwiegend erhalten</b> werden <b>Ausnahme</b> von der Mitversicherung wie bei EhegattInnen bzw. eingetragenen PartnerInnen	Nachweis der Hausgemeinschaft (mit Meldezettel etc.) Nachweis über das Verwandtschafts- verhältnis (z.B. Urkunden)

<b>Nicht verwandte haushaltsführende Person (Lebensgefährtin / Lebensgefährte) **)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Kein Verwandtschaftsverhältnis mit der/dem Versicherten</b></li> <li>- <b>mindestens 10-monatige ununterbrochene Hausgemeinschaft</b></li> <li>- <b>unentgeltliche Haushaltsführung</b></li> <li>- <b>kein(e) arbeitsfähige(r) Ehegattin/Ehegatte bzw. eingetragene Partnerin/eingetragener Partner der/des Versicherten im gemeinsamen Haushalt</b></li> <li style="padding-left: 40px;"><b>Ausnahme</b> von der Mitversicherung wie bei EhegattInnen bzw. eingetragenen PartnerInnen</li> </ul>	Nachweis der Hausgemeinschaft (mit Meldezettel etc.); Erklärung über das Nichtvorhandensein einer/s arbeitsfähigen Ehegattin/Ehegatten bzw. eingetragenen Partnerin/Partners
<b>Haushaltsführende Person **)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Verwandtschafts- bzw. Pflegeverhältnis</b> (eine Person aus dem Kreis der Eltern, Wahl-, Stief- und Pflegeeltern, der Kinder, Wahl-, Stief- und Pflegekinder, der Enkel oder der Geschwister)</li> <li>- <b>mindestens 10-monatige ununterbrochene Hausgemeinschaft</b></li> <li>- <b>unentgeltliche Haushaltsführung</b></li> <li>- <b>kein(e) arbeitsfähige(r) Ehegattin/Ehegatte bzw. eingetragene Partnerin/eingetragener Partner der/des Versicherten im gemeinsamen Haushalt</b></li> <li style="padding-left: 40px;"><b>Ausnahme</b> von der Mitversicherung wie bei EhegattInnen bzw. eingetragenen PartnerInnen</li> </ul>	Nachweis der Hausgemeinschaft (mit Meldezettel etc.); Erklärung über das Nichtvorhandensein einer/s arbeitsfähigen Ehegattin/Ehegatten bzw. eingetragenen Partnerin/Partners
<b>Pflegende Angehörige **)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Pflegegeldbezug der/des Versicherten zumindest in Höhe der Stufe 3</b></li> <li>- <b>Pflege unter ganz überwiegender Beanspruchung der Arbeitskraft (Pflegeaufwand mind. 120 Stunden monatlich - Pflegestufe 3 - bzw. 30 Stunden wöchentlich) in häuslicher Umgebung nicht erwerbsmäßig durch eine Person aus dem Kreis folgender Angehöriger:</b> Ehegattin/Ehegatte, eingetragene Partnerin/eingetragener Partner, Lebensgefährtin/Lebensgefährte; Personen, die mit der pflegebedürftigen Person in gerader Linie oder bis zum 4. Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind; Wahl-, Stief- und Pflegekinder; Wahl-, Stief- und Pflegeeltern</li> </ul>	Pflegegeldbescheid, Nachweis über das Verwandtschafts- bzw. Verschwägerungsverhältnis (z.B. Urkunden)

**Hinweis:** Für Personen, die eine Selbstversicherung nach § 16 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz abgeschlossen haben, ist der Kreis der Angehörigen eingeschränkt. Eine Mitversicherung ist nur für die Ehegattin/den Ehegatten bzw. eingetragene Partnerin/eingetragenen Partner und Kinder vorgesehen!

\*) Eine Mitversicherung für Kinder und Enkel **nach Vollendung des 18. Lebensjahres** ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

Verlängerungsgrund	Voraussetzungen	Erforderliche Nachweise
<b>Schul-, Studien- oder Berufsausbildung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>-- <b>Bezug von Familienbeihilfe</b></li> <li>oder</li> <li>-- <b>Schulbesuch oder Berufsausbildung</b></li> <li>oder</li> <li>-- <b>ernsthafte und zielstrebige Absolvierung (Fortsetzung) eines Studiums</b></li> </ul> Mitversicherung längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres	Nachweis über den Bezug von Familienbeihilfe (wird vom Finanzamt direkt an die VAEB übermittelt) oder Schulbesuchs- bzw. Studienbestätigung (je Schul- bzw. Studienjahr) und Studienerfolgsnachweis (über mind. 8 Semesterwochenstunden bzw. 16 ECTS-Punkte)
<b>Erwerbslosigkeit</b>	<b>Vorliegen von Erwerbslosigkeit</b> seit der Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. dem Ende der Schul-, Studien- oder Berufsausbildung (Mitversicherung für <b>längstens 24 Monate</b> )	Erklärung über die Erwerbslosigkeit und Bestätigung über das Ende der Schul-, Studien- oder Berufsausbildung
<b>Erwerbsunfähigkeit</b>	<b>Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit oder Gebrechen</b> seit der Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. seit dem Ende der Schul-, Studien- oder Berufsausbildung	Aktuelles ärztliches Attest über das Vorliegen von Erwerbsunfähigkeit

\*\*\*) Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ist für bestimmte mitversicherte Angehörige ein **Zusatzbeitrag** in Höhe von 3,4 % der jeweiligen Beitragsgrundlage der/des Versicherten zu leisten.

**Kein Zusatzbeitrag** ist für diese Personen zu entrichten:

- während der Zeit der Kindererziehung bzw. wenn zumindest 4 Jahre Kindererziehung vorliegen;
- wenn und solange die/der Angehörige Anspruch auf Pflegegeld mindestens der Pflegegeldstufe 3 hat;
- wenn der Angehörige eine/n Versicherte/n pflegt, der Anspruch auf Pflegegeld mindestens in Höhe der Pflegegeldstufe 3 hat.

Weiters besteht eine Ausnahmeregelung von der Entrichtung des Zusatzbeitrages bei Vorliegen von sozialer Schutzbedürftigkeit.